



Beschluss

Geschäftszeichen: B-160322-05 (01)

Ausfertigungsdatum: 05.11.2018

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger Missstände an Berliner Gerichten

hat das Kollegium

unter Bezug auf die von den beteiligten Richtern zu den Geschäftszeichen

- 27 O 492/14 (Urteil 27.ZK LG Berlin v. 12.02.15)
(beteiligte Richter: VRiLG Mauck, RiLG Dr. Ullerich, RiLG Dr. Hagemeister)
- 27 O 518/14 (Urteil 27. ZK LG Berlin v. 12.02.15)
(beteiligte Richter: VRiLG Mauck, RiLG Dr. Ullerich, RiLG Dr. Hagemeister)
- 10 U 78/15 (Urteil 10. ZS KG v. 12.10.15)
(beteiligte Richter: VRiKG Neuhaus, RiKG Thiel, RiKG Frey)
- 10 U 100/15 (Urteil 10. ZS KG v. 07.04.16)
(beteiligte Richter: RiKG Frey, RiKG Thiel, Ri'inKG Schönberg)
- 27 O 425/12 (Urteil 27. ZK LG Berlin v. 30.10.12)
(beteiligte Richter: VRiLG Mauck, RiLG Dr. Himmer, RiLG Dr. Hagemeister)
- 10 U 182/12 (Urteil 10. ZS KG v. 29.07.13)
(beteiligte Richter: VRiKG Neuhaus, RiKG RiKG Frey, Ri'inKG Schönberg)

ergangenen Urteile

unter Bezug auf die den beteiligten Richtern zurückliegend bereits zugestellten Beschlüsse und Mitteilungen (*)

- Beschluss B-160322-01 (01) v. 24.11.16, Ausfertigung v. 02.12.16, zugestellt am 03.12.16
(betr.: 27 O 492/14) (hierzu im Vorfeld auch Mitteilung v. 04.04.16)
- Beschluss B-160322-02 (01) v. 24.11.16, Ausfertigung v. 02.12.16, zugestellt am 03.12.16
(betr.: 27 O 518/14) (hierzu im Vorfeld auch Mitteilung v. 04.04.16)
- Beschluss B-160322-03 (01) v. 24.11.16, Ausfertigung v. 02.12.16, zugestellt am 03.12.16
(betr.: 10 U 78/15) (hierzu im Vorfeld auch Mitteilung v. 05.04.16)

- Beschluss B-160322-04 (01) v. 24.11.16, Ausfertigung v. 02.12.16, zugestellt am 03.12.16 (betr.: 10 U 100/15) (hierzu im Vorfeld auch Mitteilung v. 05.04.16)
- Mitteilung M-180124-01 (ausgefertigt und zugestellt am 15.05.18) (betr.: 27 O 425/12 u. 10 U 182/12)

und

unter Bezug auf das Urteil des BGH zum Gz. VI ZR 386/13 (Urteil v. 13.01.15) (*)

in Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse, unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte

in der Sitzung am 25.10.2018

an der teilgenommen haben

- der Vorsitzende des Kollegiums, Hr. Richter (als Vorsitzender)
- der Vorsitzende der AG I des Kollegiums, Hr. Bremer (als 1. Beisitzer)
- der Vorsitzende der AG II des Kollegiums, Hr. Lüdtkke (als 2. Beisitzer)
- das Kollegiumsmitglied Hr. Kleemann (als 3. Beisitzer)
- das Kollegiumsmitglied Hr. Spohn (als 4. Beisitzer)

beschlossen:

I.

Für die an den zitierten Entscheidungen beteiligten Richter(innen) (**)

- Mauck
- Dr. Ullerich
- Dr. Hagemeister
- Neuhaus
- Thiel
- Frey
- Schönberg

wird die Nichteignung zur Ausübung des Richteramtes festgestellt.

II.

Die Präsidenten des LG Berlin und des KG werden aufgefordert, umgehend die für die Abberufung der beteiligten Richter vom Richteramt erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Die Präsidenten des LG Berlin und des KG werden aufgefordert, dem Kollegium insofern bis zum 30.11.18 die eingeleiteten Maßnahmen schriftsätzlich mitzuteilen.

Die Präsidenten des LG Berlin und des KG werden aufgefordert, dem Kollegium insofern bis zum 30.12.18 schriftsätzlich das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen.

III.

Die Präsidenten des LG Berlin und des KG werden aufgefordert, - zunächst stichprobenartig – eine inhaltliche Prüfung weiterer zurückliegender Entscheidungen der beteiligten Richter (***) in ähnlich gelagerten Rechtssachen vornehmen zu lassen – insbesondere mit Blick auf die Einhaltung grundlegender richterlicher Pflichten (vgl. Beschlüsse und Mitteilungen des Kollegiums (s. o., *), vgl. BGH-Urteil (s. o., *)).

Die Präsidenten des LG Berlin und des KG werden aufgefordert, dem Kollegium insofern bis zum 30.11.18 schriftsätzlich die eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen.

Die Präsidenten des LG Berlin und des KG werden aufgefordert, dem Kollegium insofern bis zum 30.01.19 schriftsätzlich das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen mitzuteilen.

IV.

Dieser Beschluss wird dem ausgewiesenen Personenkreis zugestellt.

V.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe

zu I.

Es wird auf die Inhalte der in dieser Sache bereits ergangenen – und den Beteiligten bereits zugestellten – Kollegiumsbeschlüsse und Mitteilungen (s. o., *) und auf das zitierte BGH-Urteil (s. o., *) verwiesen.

Angesichts von Art und Umfang der hier ausgewiesenen Fehler und Mängel in den zitierten, von dem genannten Personenkreis ergangenen und somit von diesem Personenkreis zu verantwortenden, Entscheidungen, steht zur Überzeugung des Kollegiums fest, dass eine Nichteignung der beteiligten Richter für die Ausübung des Richteramtes vorliegt.

Der an der Entscheidung zum Gz. 27 O 425/12 (LG Berlin) beteiligte Richter Dr. Himmer bleibt bei den getroffenen Feststellungen außen vor, da dem Kollegium keine Informationen zu mehrfachen Fehlentscheidungen dieses Richters vorliegen. Eine einmalige Fehlentscheidung rechtfertigt die Ergreifung der ausgewiesenen Maßnahmen nicht.

Angesichts der Tatsachen, dass

1.
die zitierten Beschlüsse und Mitteilungen (s. o., *) allen Beteiligten bereits (vor längerer Zeit) zugestellt – und im Übrigen auch veröffentlicht – wurden

und

2.
die Inhalte der bereits zugestellten Unterlagen die hier getroffene Entscheidung mehr als umfassend begründen

sieht das Kollegium eine weitere Begründung seiner Entscheidung an dieser Stelle als nicht erforderlich an.

zu II.

Aus den Feststellungen gem. Pkt. I ergibt sich zwangsläufig die Forderung gem. Pkt. II.

zu III.

In den dem Kollegium bekannt gewordenen Fällen sind durch die beteiligten Richter (**) u. a. grundlegende richterliche Pflichten verletzt worden, was sich direkt auf die Inhalte der ergangenen Urteile ausgewirkt hat (Fehlurteile).

Angesichts der dem Kollegium vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der genannte Personenkreis (**) noch eine Vielzahl weiterer Fehlentscheidungen/Fehlurteile zu verantworten hat.

Das Kollegium sieht es daher als erforderlich an, diesbezüglich Prüfung und Aufklärung zu verlangen.

Hierbei ist es aus Sicht des Kollegiums zunächst ausreichend, lediglich eine stichprobenartige Prüfung einzufordern. Weitere Aufforderung bleibt ausdrücklich vorbehalten

zu IV.

Die Zustellung ist obligatorisch.

zu V.

Die Veröffentlichung sieht das Kollegium als erforderlich an.

R i c h t e r B r e m e r L ü d t k e K l e e m a n n S p o h n

Ausgefertigt:



(K u h n)